Hauptsatzung der Gemeinde Südergellersen

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.05.2020

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:
beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen: Gemeinde Südergellersen.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

(3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Gellersen an.

(4) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 19 (3) NKomVG genannt:

Südergellersen, Heiligenthal

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Südergellersen besteht aus einem Schild, geteilt, oben in grün 7 (4 : 3) aufrecht stehende (Pfahlweise angeordnete) goldene Eicheln; unten in gold ein halbes schwarzes Mühlenrad.

(2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Gemeindewappen und die Inschrift „Gemeinde Südergellersen – Landkreis Lüneburg". Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.

(3) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt,
c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 500 Euro übersteigt,
e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Der Rat behält sich gem. § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

a)	Verträge aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes	4.000 Euro
b)	Bei Stundung von Forderungen	10.000 Euro
c)	Bei Niederschlagung von Forderungen	1.500 Euro
d)	Bei Erlass von Forderungen	500 Euro
e)	Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall	5.000 Euro

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der/die Bürgermeister/in wird durch bis zu zwei stellvertretende Bürgermeister/innen vertreten.
Im Falle der Zweigleisigkeit wird der/die Gemeindedirektor/in durch bis zu zwei stellvertretende Gemeindedirektor/innen vertreten.

§ 5 Verwaltungsausschuss

(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten auch die Mitglieder nach § 71 Abs. 4 mit beratender Stimme an.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Einwohnerversammlungen

(1) Im Falle der Eingleisigkeit unterrichtet der/die Bürgermeister/in, im Falle der Zweigleisigkeit unterrichtet der/die Gemeindedirektor/in bei Bedarf die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Im Falle der Eingleisigkeit unterrichtet der/die Bürgermeister/in, im Falle der Zweigleisigkeit unterrichtet der/die Gemeindedirektor/in die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Südergellersen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss im Falle der Eingleisigkeit von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, im Falle der Zweigleisigkeit vom Gemeindedirektor oder der Gemeindedirektorin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in der Kirchgellerser Str. 12 und Heiligenthal, Hauptstr. 22 vorgenommen.

(4) Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§9 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 15.12.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.11.2006 außer Kraft.

A. Bahlburg
Bürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 15.11.2011
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 2/2012

1. Änderung vom 14.08.2020 §4
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 2/2020

2. Änderung vom 13.05.2020 §§ 3, 4, 6, 7
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 6/2020